Satzung der Gemeinde Berlingerode über die Erhebung einer Hundesteuer

- Hundesteuersatzung -

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. Januar 2008 (GVBl. S. 4), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532) und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) erlässt die Gemeinde Berlingerode folgende Hundesteuersatzung:

§ 1
Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

(3) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Zucht, Erziehung und/ oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

(4) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten die Hunde, die gemäß § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22.06.2011 (GVBl. S. 93) als solche eingestuft sind oder als gefährlich festgestellt wurden oder festgelegt werden können. Als gefährlich gelten auch die Hunde, die bis zum Inkrafttreten desThürTierGefG aufgrund ihres Verhaltens gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 ThürTierGefG durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests als gefährlich festgestellt wurden.

(5) Hunde der Rassen und Kreuzungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 ThürTierGefG, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes angeschafft wurden und weiter gehalten werden und nicht als gefährlich gegolten haben, sind steuerlich nach § 3 Abs. 1 S. 1 zu veranlagen, wenn der Halter die erforderliche Sachkunde zum Halten und Führen eines gefährlichen Hundes besitzt, die entsprechende Becheinigung über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung bei einem zugelassenen Sachverständigen dem Steueramt vorlegt und ein Wesenstest durch eine zugelassene sachkundige Person das sozialverträgliche Verhalten des Hundes bestätigt. Außerdem hat der Hundehalter die Unfruchtbarkeit seines Tieres durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(6) In Zweifelsfällen haben die Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung zu erbringen; andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund.

§ 2
Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes, welcher nicht unbedingt der Eigentümer des Hundes sein muss. Hundehalter ist, wer in der Gemeinde einen Wohnsitz oder Wirtschaftsbetrieb hat und einen Hund oder mehrere Hunde in seinen Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch wer einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung aufgenommen oder auf Probehaltung sowie zum Anlernen aufgenommen hat.

(2) Wird für Gesellschaften, wirtschaftliche Betriebe, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Halten mehrere Personen im gemeinsamen Haushalt jeweils für sich Hunde, so sind sie im Hinblick auf die gemäß § 3 der Satzung insgesamt festgesetzten Hundesteuer Gesamtschuldner.

(5) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 3
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	50,00 €
b) für den zweiten Hund	75,00 €
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	100,00 €.

Der Steuersatz beträgt abweichend von Satz 1 für das Halten von gefährlichen Hunden jährlich

für jeden gefährlichen Hund	700,00 €

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 5 und § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als erste Hunde.

(4) Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so sind für den zweiten und jeden weiteren Hund, die gemäß Abs. 1 erhöhte Steuersätze zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, welcher Haushaltsangehörige Eigentümer oder Halter des Hundes ist.

§ 4
Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei Ankunft besitzen und nachweislich im Bundesgebiet versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

a) Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, deren Unterhaltskosten vorwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden und danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,

b) Blindenführhunden und Hunden, die ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

c) Sanitäts- oder Rettungshunden, die die dafür vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,

d) Diensthunden, welche die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung abgelegt haben und die von Forstbeamten- und bediensteten oder bestätigten Jagdaufsehern zur Ausübung der Jagd gehalten werden.

§ 5
Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) Hunden, die zur Bewachung von Grundstücken und Gebäuden in Einöden und Weilern erforderlich sind. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 20 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind,

b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,

c) Hunden, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für die Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg ab gelegt haben;

d) Hunden, die zu therapeutischen Zwecken eingesetzt werden und die dafür notwendige Prüfung nachweisen können.

§ 6
Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf schriftlichen Antrag in Form einer Züchtersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1 der Satzung.
Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 3 Monate sind.

§ 7
Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Steuerermäßigungen, Steuerbefreiungen und die Züchtersteuer werden nur auf schriftlichen Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise gewährt.

(2) Die Steuervergünstigung wir erst ab dem Monat der Antragstellung bewilligt.

(3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Absatz 3 wird keine Steuervergünstigung gewährt.

(4) Werden von einem Hundehalter neben den Hunden, für die eine Steuervergünstigung gewährt wird, noch weitere Hunde gehalten, so ist für diese Hunde, die Steuer nach den Steuersätzen des § 3 - für den zweiten bzw. jeden weiteren Hund - zu berechnen und festzusetzen.

(5) Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Voraussetzungen dem Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/ Eichsfeld schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Entstehen, Ende und Anrechnung der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung vorliegen. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben; Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem dem Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld schriftlich mitgeteilt wird, dass ein Hund abgeschafft, verstorben, abgegeben, abhanden gekommen oder veräußert worden ist oder dass der Halter mit seinem Hund aus der Gemeinde verzogen ist. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, so endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Hund schriftlich abgemeldet wurde.

Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen zu entrichten.

(3) Beträgt die Dauer der Hundehaltung im letzten Monat der Hundehaltung (bei Abmeldung) weniger als 5 Tage, so wird für diesen Monat die Steuer nicht erhoben.

§ 9
Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuerschuld wird jeweils zum 15. März eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so tritt die Zahlungsverpflichtung erstmalig 4 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides ein (im Bescheid genannte Fälligkeit).

§ 10
Melde- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen über drei Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat diesen innerhalb einer Woche beim Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Ändert sich oder endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung, so ist dieses dem Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

(3) Bei der Beendigung oder Ummeldung der Hundehaltung ist dem Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld schriftlich die Art der Veränderung mitzuteilen: Verkauf, Abgabe, Entlaufen, Verendet oder schmerzlos eingeschläfert oder Umzug innerhalb des Gemeindegebietes oder aus dem Gemeindegebiet.

(4) Bei Verkauf oder Abgabe des Hundes ist der neue Eigentümer mit Name, Vorname und Adresse sowie das Abgabe- bzw. Verkaufsdatum anzugeben.

(5) Der Halter eines gefährlichen Hundes hat, nachdem er seinen Hund als gefährlich erkannt hat oder hätte erkennen müssen oder die zuständige Behörde dessen Gefährlichkeit festgestellt hat, unverzüglich unter Angabe der Nummer der Hundesteuermarke eine formlose schriftliche Mitteilung an das Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld zu geben.

(6) Endet die Haltung eines gefährlichen Hundes, gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 11
Steueraufsicht - Auskunftspflicht

(1) Zur Feststellung aller Hunde, die der Melde- und Steuerpflicht unterliegen, darf die Verwaltung für die Gemeinde in größeren Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen durchführen.

(2) Hundehalter, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sowie alle volljährigen Einwohner sind verpflichtet, den Beauftragten der Verwaltung bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ, die Anzahl der gehaltenen Hunde und den Beginn der Hundehaltung zu erteilen.

(3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.

(4) Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

§ 12
Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses, der Wohnung oder des umfriedeten Grundstückes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen. Sie ist dem Beauftragten bei Kontrollen vorzuzeigen.

(3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen zurück zu geben.

(4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an das Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/ Eichsfeld zurückzugeben.

(5) Bei einer unbrauchbar bzw. unleserlich gewordenen Hundesteuermarke; wird die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke gegen eine neue Hundesteuermarke kostenlos eingetauscht.

(6) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Bei Zuwiderhandlungen gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften in den §§ 16 – 19 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) sowie im § 14 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren(ThürTierGefG).

§ 14
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung, vom 12.08.1995 sowie die 1. Änderung vom 08.02.2002, außer Kraft.

Gemeinde Berlingerode, 21.08.2013

Bley
Bürgermeister